

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 205

ausgegeben am 18. August 2015

Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und
der Europäischen Union betreffend die
Übernahme des Durchführungsbeschlusses der
Kommission vom 23. Juli 2015 zur Änderung
des Durchführungsbeschlusses C(2014) 3683
zur Festlegung des mehrjährigen
Evaluierungsprogramms für den Zeitraum
2014-2019 gemäss Art. 5 der Verordnung (EU)
Nr. 1053/2013 zur Einführung eines
Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus
für die Anwendung des Schengen-Besitzstands
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 12. August 2015

Inkrafttreten: 12. August 2015

Mission des Fürstentums Liechtenstein
bei der Europäischen Union

Brüssel, 12. August 2015

Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.A.3
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation der Kommission vom 24. Juli 2015, welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurde, und in der der folgende Durchführungsbeschluss der Kommission notifiziert wurde:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 23. Juli 2015 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 4827 endgültig) zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 3683 der Kommission vom 18.6.2014 zur Festlegung des mehrjährigen Evaluierungsprogramms für den Zeitraum 2014-2019 gemäss Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Anwendung des Schengen-Besitzstands.

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt des oben genannten Beschlusses akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.